



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 27.01.2021
Sitzungsnummer: GR/018/2021
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Klinkenthalhalle, Kreisstraße 31, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes
Frau Christina Baltes
Herr Dominik Dietz
Frau Priska Gassert
Herr Ralf Gassert
Herr Rouven Hoffmann
Herr Sebastian Jakobs
Herr Horst Krummenauer
Herr Holger Maroldt
Herr Mathias Mauermann
Frau Helga Patschicke
Herr Dietmar Theis
Herr René Trapp
Herr Detlev Zägel

Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck
Herr Jonas Franzmann
Frau Jutta Jochum
Herr Mathias Jochum
Herr Manfred Leibfried
Herr Hans-Werner Pesl
Herr Stefan Rosar-Haben
Herr Markus Schorr
Frau Susanne Tornes
Herr Markus Weber
Herr Tobias Wiederhold

Mitglieder Fraktion GRÜNE

Frau Jutta Feit
Herr Steven Klein

Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns
Frau Sandy Carmelina Stachel

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck
Herr Peter Holzer

von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer

Frau Anna Bick
Frau Jutta Gimmler
Herr Eric Schummer
Herr Thorsten Siebraße

Schriftführer

Frau Julia Klein

Abwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Nadine Blandfort	entschuldigt
Frau Anna-Lena Trapp	entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung GR/018/2021 am 27.01.2021, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende bittet um Aufnahme des Punktes „Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in den Monaten Januar und Februar 2021 durch die Gemeinde Schiffweiler Vorlage: TV/014/2021, auf den TOP 14.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/017/2020 vom 16.12.2020 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für die beiden ISEK-Gebiete Schiffweiler und Landsweiler-Reden in der Gemeinde Schiffweiler
Vorlage: BV/257/2021
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Grüngutannahmestelle
Vorlage: BV/265/2021
5. Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2020 der Gemeinde Schiffweiler, des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler und des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden
Vorlage: BV/249/2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 des Regiebetriebes "Freibad Landsweiler-Reden"
Vorlage: BV/250/2021
7. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Garten Reden, 3. Änderung" OT Landsweiler-Reden
Vorlage: BV/256/2021
8. Beratung/Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes "Ortskern Schiffweiler"
Vorlage: BV/255/2021
9. Beratung/Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung des Sanierungs-

- gebietes "Ortskern Heiligenwald"
Vorlage: BV/254/2021
10. Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit
Vorlage: IV/041/2021
 11. Grundsatzentscheidung über die Öffnung/Nichtöffnung des Freibades für die Badesaison 2021
Vorlage: BV/266/2021
 12. Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen
Vorlage: BV/203/2020
 13. Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar
Vorlage: BV/252/2021
 14. Posthume Verleihung der Ehrenbürgerwürde an den Künstler Walter Bernstein
Vorlage: BV/268/2021
 15. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in den Monaten Januar und Februar 2021 durch die Gemeinde Schiffweiler
Vorlage: TV/014/2021
 16. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Einwohnerfragestunde

Der Bürger Michael Holzer stellt die Anfrage über den Stand des Bebauungsplanes für den Verbrauchermarkt in der Stennweiler Straße.

Der Vorsitzende kann diese Frage nicht zulassen, da dieser Punkt teilweise im nichtöffentlichen Punkt beraten wird.

Herr Holzer teilt mit, dass seinerseits am 04.11.2020 eine Stellungnahme bei dem Investor Herrn Engel und dem stellvertretenden Bauamtsleiter Herr Moro mündlich eingereicht wurde. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgte am 12.11.2020. Seine Bedenken beziehen sich auf den nicht vorhandenen Schallschutz zur südlichen Gebäudebaugrenze. Er möchte wissen, ob diese Bedenken berücksichtigt wurden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Einwände sicherlich eingeflossen und berücksichtigt wurden, sofern diese Gewicht haben. Auch von der unteren Bauaufsicht wird alles geprüft und danach eingereicht.

Herr Holzer bittet darum, seine Vorlage an die Fraktionsvorsitzenden auszuteilen. Diesem Wunsch wird entsprochen.

zu 2 Annahme der Niederschrift GR/017/2020 vom 16.12.2020 im öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Annahme der Niederschrift GR/017/2020 vom 16.12.2020 im öffentlichen Sitzungsteil.

**zu 3 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB für die beiden ISEK-Gebiete Schiffweiler und Landsweiler-Reden in der Gemeinde Schiffweiler
Vorlage: BV/257/2021**

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für die Gemeinde Schiffweiler sollen auch Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchgeführt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt für die beiden ISEK-Gebiete die Ausweisung von (einfachen) Sanierungsgebieten. Vor Erlass einer Sanierungssatzung hat die Gemeinde Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB für die „Sanierungsverdachtsgebiete“ durchzuführen. Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen vor. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung. Die Vorbereitenden Untersuchungen sind im ISEK als Anhang integriert.

Die Größe der Untersuchungsgebiete sind der unten aufgeführten Tabelle und die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.
Die Untersuchungsgebiete umfassen:

Ortsteil	Bezeichnung und Größe Untersuchungsgebiet
Schiffweiler	Ortskern Schiffweiler, 62 ha
Landsweiler-Reden	Ortskern / Ortsdurchfahrt Landsweiler-Reden, 32 ha

Zur Erläuterung:

Die Analyse der Gemeinde Schiffweiler und ihrer Ortsteile im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) zeigte, dass die vom Bergbau geprägten Ortsteile Schiffweiler und Landsweiler-Reden mit Strukturschwächen, Funktionsverlusten und städtebaulichen Herausforderungen bei der Bausubstanz zu kämpfen haben.

Zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände will die Gemeinde Schiffweiler die Ausweisung von (einfachen) Sanierungsgebieten prüfen. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Ziel ist, die Mängel der vorhandenen Bebauung und sonstigen Gebietsbeschaffenheit zu beseitigen und das jeweilige Gebiet der vorgesehenen künftigen Funktion anzupassen. Zudem ist die Ausweisung eines Sanierungsgebietes aufgrund der steuerlichen Abschreibung Anreiz für Bürger und Investoren, in die Modernisie-

rung und Instandsetzung von Gebäuden zu investieren.

Die vorbereitenden Untersuchungen dienen dabei der Beschaffung sanierungsrelevanter Informationen und damit als Beurteilungsgrundlage über

- die Notwendigkeit der Sanierung und die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen,
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge; städtebauliche Mängel und Missstände,
- die anzustrebenden allgemeinen Ziele und Zwecke der Sanierung.

Damit kann abschließend geklärt werden, ob die Voraussetzungen eines förmlichen Sanierungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vorliegen und ob ein solches Verfahren rechtlich, tatsächlich und finanziell durchführbar ist (Prüfung, ob das jeweilige „Sanierungsverdachtsgebiet“ als Sanierungsgebiet in Betracht kommt). Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen werden in einem Abschlussbericht dokumentiert (als Anhang dem ISEK beigefügt) und sind Grundlage für die Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, die Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes und die Wahl des Sanierungsverfahrens.

Die Beteiligung und Beratung der betroffenen Anwohner und anderer Akteure während der Vorbereitenden Untersuchungen ist wichtiges Element des Planungsprozesses. Auch die öffentlichen Aufgabenträger werden eingebunden und sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen.

Es werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen zur Stellungnahme in der Gemeinde ausgelegt. Parallel werden die Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt. Anschließend billigt der Gemeinderat die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen.

Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekanntzumachen. Gem. § 141 Abs. 4 BauGB finden mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Dabei ist in der Bekanntmachung insbesondere auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen. Danach sind „Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige (...) Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. (...)“

Der Vorsitzende erklärt, dass bereits zwei Gebiete im ISEK ausgewiesen sind, Schiffweiler und Landsweiler-Reden. Wie bereits besprochen, werden vorbereitende Untersuchungen durchgeführt um sanierungsrelevante Informationen zu beschaffen und um unter anderem zu klären, ob die Voraussetzungen für ein förmliches Sanierungsverfahren gemäß Baugesetzbuch vorliegen. Eine Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen müssen formell beschlossen werden.

Mitglied Jochum – CDU – kann inhaltlich voll zustimmen und die Fraktion hat sich auch nicht dagegen gesperrt. Er teilt mit, dass es noch einen eventuellen privaten Investor in Landsweiler gibt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit dem Inhaber bereits gesprochen wurde und die Ergebnis-

se vorgelegt und beraten werden, sobald diese vorliegen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die beiden ISEK-Gebiete Schiffweiler und Landsweiler-Reden in der Gemeinde Schiffweiler gemäß § 141 BauGB i. V. mit § 136 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), unter Berücksichtigung in der aktuell gültigen Änderungen.

zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Grüngutannahmestelle **Vorlage: BV/265/2021**

Sachverhalt:

Im Oktober 2020 konnte bei der Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Grüngutannahmestelle keine Einigung hinsichtlich der Gebühr für die Jahreskarte erzielt werden. Der Gemeinderat Schiffweiler folgte dem Verwaltungsvorschlag mit einer Gebührenerhöhung auf 30,- € für eine Jahreskarte, der Gemeinderat Merchweiler beschloss lediglich eine Erhöhung auf 27,- €.

Als Konsequenz aus der gescheiterten Gebührenabstimmung zwischen den Gemeinderäten von Schiffweiler und Merchweiler beauftragte die Gemeinde Schiffweiler mit Schreiben vom 05.11.2020 den Juristen Prof. Dr. Kröninger mit der Beurteilung des Sachverhaltes und der Ausarbeitung einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Mit Schreiben vom 13.01.2021 teilte Prof. Kröninger das Ergebnis seiner Beurteilung mit. Demnach setzt eine rechtmäßige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der interkommunalen Grüngutannahmestelle zwischen der Gemeinde Schiffweiler und der Gemeinde Merchweiler voraus, dass die Gemeinde Merchweiler die Aufgabe insgesamt auf die Gemeinde Schiffweiler überträgt. Dabei handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung. Die zuletzt im November 2019 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält keine delegierende Regelungen und auch nicht die darauf aufbauende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grüngutannahmestelle, die nach Auffassung von Prof. Kröninger somit unwirksam ist.

Prof. Kröninger empfiehlt eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Delegation. Hierzu stellt er einen Entwurf zur Verfügung. Des Weiteren stellt er einen Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entschädigung gem. § 17 Abs. 2 KGG zwischen der Gemeinde Schiffweiler und der Gemeinde Merchweiler zur Verfügung. Das Anschreiben sowie die beiden Entwürfe der Vereinbarungen sind im Anhang bereitgestellt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Beurteilung von Prof. Kröninger schlüssig und die Entwürfe der beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen klar formuliert. Lediglich im Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. §17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG sollte im ersten Abschnitt der Präambel Grüngutannahmestelle durch Kompostieranlage ersetzt werden.

In einer Videokonferenz zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler am 14.01.2021 erläuterte Prof. Kröninger nochmals persönlich das Ergebnis seiner Beurteilung. Es wurde dabei vereinbart, dass schnellstmöglich in den Gemeinderäten die Beschlüsse zu der delegierenden Vereinbarung sowie der Entschädigung der Gemeinde Schiffweiler gefasst werden sollen. Weiterhin wird die Gemeinde Schiffweiler eine Neufassung der Benut-

zungs- und Gebührenordnung nach dem Entwurfsvorschlag von Prof. Kröninger beschließen.

Bis zur Vorlage der Beschlüsse, spätestens bis Anfang März 2021, soll der Verkauf der Jahreskarten ausbleiben, um den Verkauf zu einheitlichen Gebühren zu ermöglichen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, folgende Vereinbarungen gemäß den von Prof. Kröninger zur Verfügung gestellten Entwurfsfassungen zwischen den Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler abzuschließen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entschädigung gem. § 17 Abs. 2 KGG.

zu 5 Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2020 der Gemeinde Schiffweiler, des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler und des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden Vorlage: BV/249/2021

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schiffweiler hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse mit dem Landkreis Neunkirchen aufgekündigt und macht seit dem Jahresabschluss 2013 von der Öffnungsklausel des § 101 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 KSVG Gebrauch und beauftragt mit der Rechnungsprüfung nunmehr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Neben dem Gemeindehaushalt ergibt sich weiterhin ein Prüfungsbedarf gemäß § 124 KSVG i.V.m. § 24 EigVo für das „Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler“ (Eigenbetrieb) und für den Regiebetrieb Freibad Landsweiler Reden.

Zur Steigerung der Effektivität und der Effizienz im Prüfungsverfahren bei gleichzeitiger Gewinnung von Planungssicherheit auf Seiten der Prüfungsgesellschaft wurde die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis einschließlich 2021 für die drei genannten Einrichtungen gemeinsam ausgeschrieben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2019 beschlossen die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 – 2021 an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die THS – Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH, zu vergeben.

Gemäß den Vorschriften des KSVG und der EigVO (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) ist es erforderlich, dass der Gemeinderat den Abschlussprüfer jährlich bestellt.

Bezugnehmend auf die damalige Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Jahresabschlüsse 2018-2021 ist die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die einzelnen Jahre jeweils separat vorzunehmen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die THS Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

- Der Gemeinde Schiffweiler zum Angebotspreis von 3.570,-- € (brutto)

- Des Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler zum Angebotspreis von 3.094,-- € (brutto) und
- Des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden zum Angebotspreis von 2.261,-- € (brutto)

zu 6 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 des Regiebetriebes "Freibad Landsweiler-Reden"
Vorlage: BV/250/2021

Sachverhalt:

Für jedes Wirtschaftsjahr hat der BgA Freibad Landsweiler-Reden einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Pandemiedingt konnte in 2020 das Freibad Landsweiler Reden nicht geöffnet werden. Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens ist auch die Durchführung der Badesaison 2021 äußerst kritisch und fraglich. Der Gemeinderat wird hierüber separat entscheiden. Unabhängig hiervon ist die Aufstellung des Wirtschaftsplanes zwingend erforderlich. Dieser wurde daher so erstellt, dass eine Öffnung des Freibades 2021 erfolgen könnte und in dem Zeitraum des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes die dringend erforderliche Generalsanierung erfolgen würde. In der Umsetzung ist ein Badebetrieb natürlich nicht möglich. Wie bereits mehrfach ausgeführt ist die Finanzierung der Generalsanierung abhängig von der Gewährung eines Zuschusses. Entsprechende Anträge wurden mehrfach gestellt.

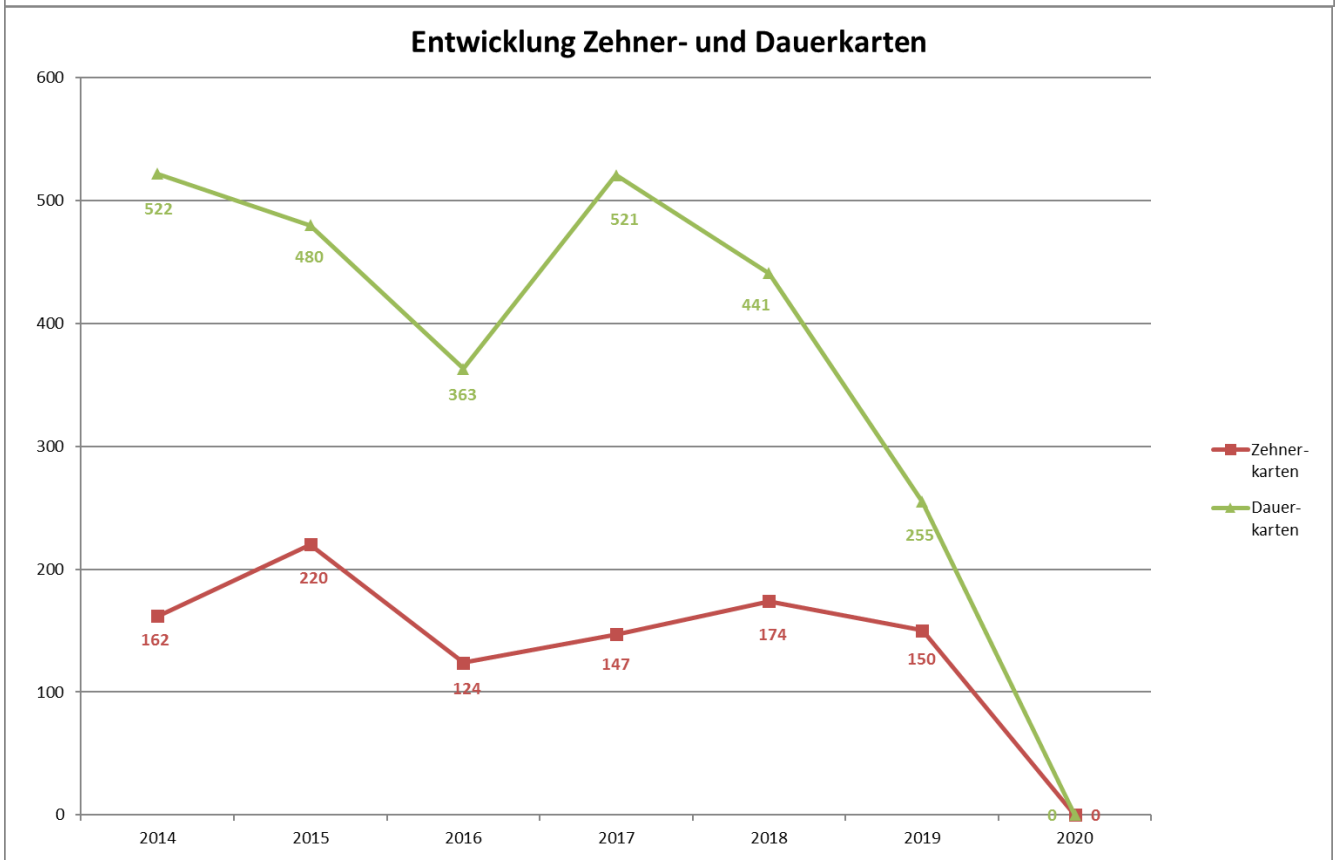
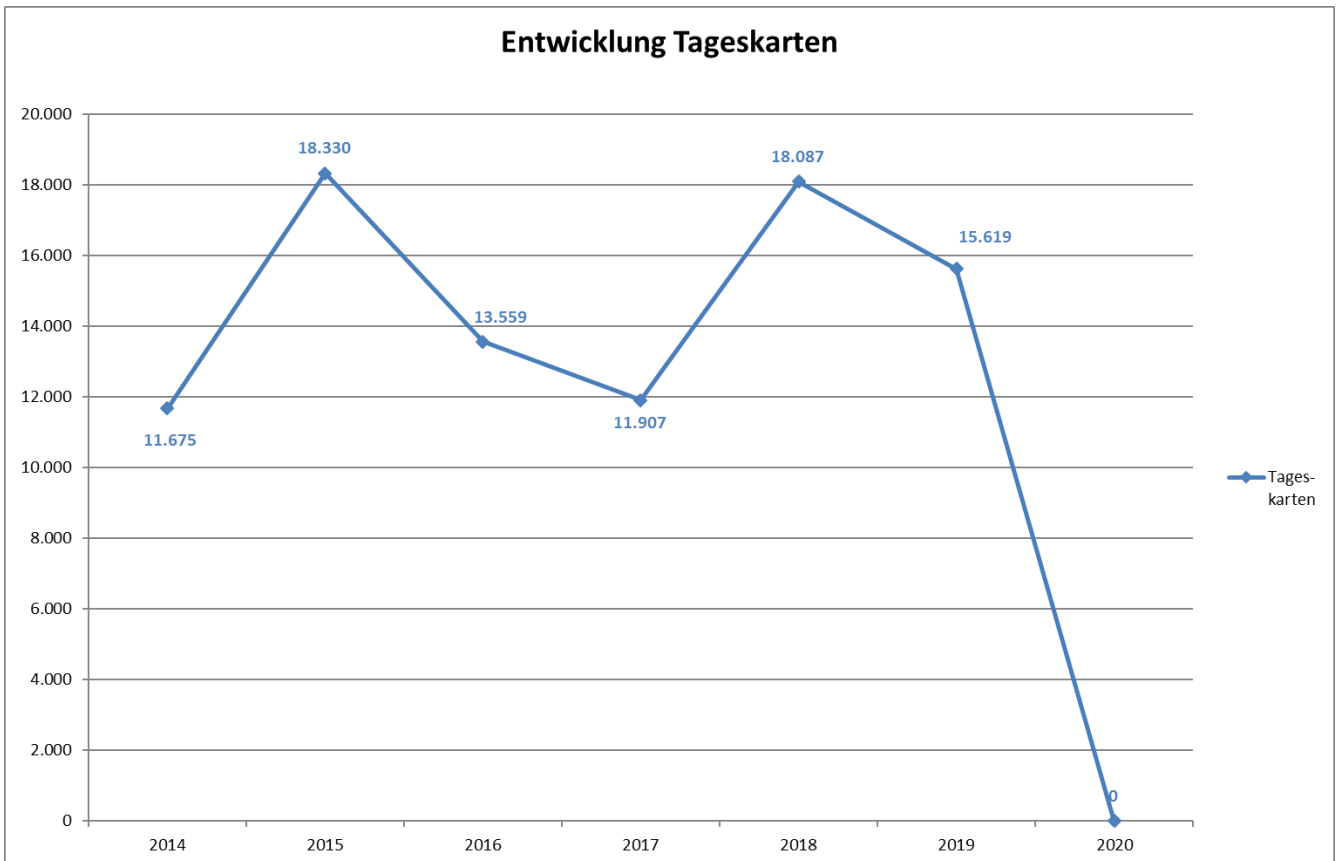
Der Erfolgsplan 2021 des BgA Freibad ist auf der Aufwandsseite geprägt durch die Materialaufwendungen (395 T€), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (146 T€), die Abschreibungen (75 T€) und die Zinsaufwendungen (29 T€). Auf der Ertragsseite ergeben sich Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Freibadbetriebes (40 T€), die dominierenden Erträge aus Beteiligungen an der KEW (900 T€) und die sonstigen Zinserträge (3T€).

Auf die Erläuterungen auf Seite 6 des Wirtschaftsplanes wird verwiesen.

Der verbleibende Gewinn 2021 (nach Plan 298 T €) wird nach dem jeweiligen Rechnungsergebnis zunächst vorgetragen und dann in 2022 an den Gemeindehaushalt abgeführt.

Für das Jahr 2020 wurden geringfügige Veränderungen bei den Eintrittspreisen beschlossen. Jedoch war das Freibad coronabedingt im Jahr 2020 geschlossen. Die Besucherzahlen und die hieraus resultierenden Umsatzerlöse aus den Eintrittspreisen sind stark witterungsabhängig und somit schwer vorhersehbar.

Die Entwicklung der verkauften Tages- und Dauerkarten (Zehner- und Saisonkarten) für die Jahre 2014 - 2020 ist in den folgenden Grafiken dargestellt.



Im Wesentlichen bestimmt wird jedoch die Ertragslage durch die Einlage der Beteiligung an der KEW in das Sondervermögen Bad. Im Planjahr 2021 fließt die Gewinnausschüttung des Jahres 2020 der KEW dem Sondervermögen zu.

Das Betriebsergebnis des Versorgungsunternehmens unterliegt ebenfalls schwer zu kalkulierenden Schwankungen. Der Ansatz 2021 basiert auf den Rechnungsergebnissen der Vorjahre. Weiterhin kann das negative Betriebsergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Freibades durch die Gewinnausschüttung des Versorgungsunternehmens mehr als kompensiert werden und der verbleibende Jahresgewinn kann an den Gemeindehaushalt abgeführt werden.

Bei den Materialaufwendungen bilden weiterhin die Ver- und Entsorgungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) die größte Aufwandsposition, gefolgt von den Unterhaltungsaufwendungen für die Gebäude und Becken sowie für die Betriebstechnik.

Im Januar 2017 hat das Innenministerium eine „**Analyse zur Bädersituation im Saarland** als Grundlage zur Erstellung einer Konzeption“ veröffentlicht. Diese wurde mit dem Wirtschaftsplan 2018 den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Gemäß diversen Presseveröffentlichungen hat die Landesregierung zwischenzeitlich von der Erstellung einer landesweiten Gesamtkonzeption wieder Abstand genommen.

Bereits in 2015 wurde in dem „Abschlussbericht der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Wasseraufbereitung und Attraktivierung des Freibades Schiffweiler“ durch die beauftragte Firma Polyplan GmbH das erforderliche Investitionsvolumen aufgezeigt. Demnach waren den damaligen Berechnungen entsprechend für das Szenario 1 zur Bestandswiederherstellung Investitionen von über 1,4 Mio. € erforderlich. Für das Szenario 2 mit einer attraktivitätssteigernden Neukonzeption wurden Investitionen von über 2,2 Mio. € veranschlagt. Diese Konzeption mit einer (teilweisen) Umwandlung zu einem Naturbad wurde aber nicht weiter verfolgt.

Investitionen im Bereich des Freibades waren bereits im Wirtschaftsplan 2017 und 2018 i.H.v. 550 T € zur Erneuerung der Filteranlage veranschlagt. Im Zuge der Ausführungsplanung musste dann jedoch festgestellt werden, dass die **schrittweise Sanierung** wie vorgesehen **nicht durchführbar** ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 29.08.2018 die Sanierung des Freibades Landweiler Reden erneut (erstmalige Beantragung bereits im November 2015) in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ angemeldet. Der Deutsche Bundestag hat hier Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro bereitgestellt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Gemeinde Schiffweiler hat hier eine Förderprogrammanmeldung mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 4,8 Mio. € brutto eingereicht. Diese fand jedoch keine Berücksichtigung und das in Rede stehende Förderprogramm wurde auch nicht mehr weiter geführt.

Aktuell wurden im Jahr 2020 Anträge in 3 verschiedene Förderprogramme (Nationale Projekte des Städtebaus 2021, Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sowie Städtebauförderung- Zusatzprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“) gestellt

Die Anträge enthalten jeweils Gesamtkosten in Höhe von 6,5 Mio €. Die Firma KernPlan GmbH hat hierzu eine Projektskizze „Ortsmitte Landsweiler-Reden 2.0 erarbeitet.

Landesmittel stehen aktuell nur für Lehrschwimmbekken zur Verfügung. Mit dem Sanierungsfahrplan zur technischen Instandsetzung und Attraktivierung des Freibades ist die famis GmbH beauftragt. Diese soll mögliche Sanierungsvarianten und einen Sanierungsfahrplan zeitnah dem Gemeinderat vorstellen.

Die Finanzierung könnte nach Auskunft der famis GmbH über ein „Betreibermodell“ realisiert werden. Eine diesbezügliche Genehmigung und weitere Fördermöglichkeiten sind zu eruieren.

Die derzeitigen atypisch hohen Betriebskosten machen eine Umsetzung des Sanierungsfahrplanes dringend erforderlich, daher sieht der Wirtschaftsplan eine temporäre Schließung in den Jahren 2022 und 2023 vor. Die Umsetzung kann aber nur erfolgen, wenn die Finanzierung der erforderlichen Investitionen gesichert ist.

Die Entscheidung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes obliegt als vorbehalten Aufgabe (§ 4 EigVO) dem Gemeinderat. Der Hauptausschuss gibt eine Empfehlung ab.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2021 des Freibades in der vorgelegten Fassung.

**zu 7 Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Garten Reden, 3. Änderung" OT Landsweiler-Reden
Vorlage: BV/256/2021**

Sachverhalt:

Die IKS stellt mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben den Antrag auf Einleitung des Verfahrens **zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Garten Reden“, Bereich Halde.**

Aufgrund einiger infrastruktureller Defizite, die aufgrund der aktuell geltenden Festsetzungen im Bebauungsplan „Garten Reden“ nicht bewältigt werden können, ist eine Änderung der Festsetzungen notwendig. Die bereits im Masterplan für den Garten Reden formulierten Ziel-

setzungen zu den Themen Kultur, Freizeit, Tourismus und Erholung, welche daraufhin im Bebauungsplan „Garten Reden“ konkretisiert wurden, sollen durch die geplante Änderung den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Damit soll die Zukunftsfähigkeit für den Standort Halde Reden sichergestellt werden.

Konkret ist vorgesehen, Gefahrensituationen zwischen motorisiertem Verkehr und Fußgängerverkehr abzubauen und eine öffentliche Befahrbarkeit des Haldengipfels zu ermöglichen. Daran anknüpfend, soll auch in Ergänzung zum Parkplatz im Norden des Haldenfußes, eine Fläche zum Parken für Besucher und Bedienstete auf der Halde geschaffen werden. Dies soll neben einer allgemeinen Verbesserung der Erreichbarkeit, auch die Zugänglichkeit für bewegungseingeschränkte Menschen erhöhen. Zudem ist eine Beleuchtung der Fußgängerwege vorgesehen. Die im Zuge der Beleuchtung und der neuen Wegeführung zu ermittelnden Belange des Artenschutzes sollen im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert werden und als Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit einfließen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung dieser Entwicklung zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes „Garten Reden“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Schiffweiler, im Ortsteil Landsweiler Reden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 42,6 ha und befindet sich ausschließlich innerhalb der Grenzen des 2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Garten Reden“. Der Geltungsbereich umfasst außerdem Teile im nördlichen Bereich der 1. Änderung sowie den kompletten Geltungsbereich der 2. Änderung. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem anliegenden Flurkartenauszug.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen.

Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB, wonach für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Da es sich maßgeblich um eine Anpassung der inneren Erschließung der Halde handelt, kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Dieser stellt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Halde – Freizeit und Erholung“ dar.

Die durch die o.g. Planung entstehenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes (einschließlich aller Planungskosten und notwendiger Gutachten) sowie die Kosten der Erschließung werden von der IKS übernommen. Details sind hierbei noch in einem städtebaulichen Vertrag zu konkretisieren.

Mit der technischen Ausarbeitung der Planung sowie der Verfahrensbetreuung wurde die agstaUMWELT GmbH, Völklingen, betraut. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Der Vorsitzende erinnert an die gemeinsame Sitzung des Kreistages und des Gemeinderates. Nach intensiven Beratungen wurde ein Planungsbüro beauftragt, eine Zuwegung über das bestehende Wegenetz zu prüfen und zu planen. Ein offizieller Antrag der IKS, über eine Änderung des Bebauungsplanes liegt vor. Dies wurde bereits intensiv im Ortsrat Landsweiler und auch im Bau- und Planungsschuss vorberaten. Es wurde mehrheitlich empfohlen, das Verfahren einzuleiten.

Mitglied Jochum – CDU – teilt mit, dass die gemeinsame Sitzung des Gemeinderates und des Kreistages historisch zu sehen ist. Es wurden gemeinsame Ziele vereinbart. Landsweiler Reden soll dauerhaft attraktiver gestaltet werden. Dieser sollte saarlandweit als Touris-

musstandort beworben werden.

Das Verfahren soll angestoßen werden, damit sich das Künftige entwickeln kann.

Mitglied Maroldt – SPD – weist darauf hin, dass dem Antrag letztes Jahr widersprochen wurde. Einem Massentourismus mit Fahrzeugen auf der Halde steht er kritisch entgegen. Vorhandene Wege können genutzt werden. Jedoch sind noch einige Fragen nicht geklärt, wo genau sollen Ampeln aufgestellt werden, wie ist der Rettungsweg, Ausschreibung der Gastronomie, etc. Barrierefreiheit bedeutet für ihn maximal 50 Parkplätze, die auch nur für Menschen sind, die tatsächlich auf Barrierefreiheit angewiesen sind.

Jedoch ist die Einleitung des Verfahrens ein guter Schritt, da auch ein ganzheitliches Konzept gewünscht ist. Man sollte auch den Bau und die Planung alternativer Beförderungsmittel im Hinterkopf behalten. Gewünscht ist auch, ein Standortmanagement einzurichten.

Mitglied Jochum – CDU – stimmt Mitglied Maroldt in dem Sinne zu, dass mit jeder Attraktion die Möglichkeit erschaffen wird, den Standort weiter zu bringen. Die verschiedenen Varianten müssen dann besprochen werden, wenn es soweit ist.

Er hat bereits auf Landesebene nachgehört und erfahren, dass es ein Standortmanagement geben wird.

Mitglied Klein – Die Grünen – wirft ein, den Antrag damals schon abgelehnt zu haben, aus Befürchtung, dass das Label der Barrierefreiheit dazu genutzt wird, um einen Ausbau des Wegenetzes zu erreichen. Er sieht sich in seiner Befürchtung bestätigt und wird den TOP ablehnen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es ein langwieriges Verfahren wird.

Mitglied Mohns – Die Linke – gibt im Grundsatz Mitglied Maroldt Recht, da bereits im Vorgespräch viele Punkte angesprochen wurden. Die erste Information der agstaUMWELT GmbH zeigt jedoch eine gewisse Wirkung über die zukünftige Aufstellung. 100 Parkplätze, 2 spurige Fahrbahn, Abstellplätze für Rettungskräfte, dies sind einige Punkte die nicht ganz nachvollziehbar sind, und in denen er eine große Umweltbelastung sieht. Der Plan ist nicht akzeptabel.

Beschluss:

Mehrheitlich, bei 6 Nein-Stimmen (2 Die Linke, 2 SPD, 2 Die Grünen) und einer Enthaltung der SPD, beschließt der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Garten Reden, 3. Änderung“, im Ortsteil Landsweiler-Reden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB erfolgen. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Der Beschluss über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung soll gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht werden.

zu 8 Beratung/Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes "Ortskern Schiffweiler" Vorlage: BV/255/2021

Sachverhalt:

Die Städtebauförderung im Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde im Jahr 2013 beendet. Der Bund hat insoweit die Länder aufgefordert, auf eine zügige Abrechnung der im Programm geförderten Gesamtmaßnahmen hinzuwirken. Demzufolge hat die Landesplanung alle Kommunen im Saarland aufgefordert, die bereits seit geraumer Zeit laufenden Sanierungsverfahren nunmehr abzurechnen. Für die Gemeinde Schiffweiler bedeutet dies, Abrechnung der beiden förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Ortskern Heiligenwald“ sowie **„Ortskern Schiffweiler“**. Im Rahmen dieser Maßnahmen und Vorlage der Abschlussberichte ist auch die Aufhebung der jeweiligen Sanierungssatzung geboten. Die Satzung zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Schiffweiler“ wurde am 22.08.1990 beschlossen und umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung mit räumlichem Geltungsbereich ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Aufhebungssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Aufhebung des förmlich gelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Schiffweiler“ zur Erlangung ihrer Rechtskraft zu veröffentlichen.

zu 9 Beratung/Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes "Ortskern Heiligenwald" Vorlage: BV/254/2021

Sachverhalt:

Die Städtebauförderung im Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde im Jahr 2013 beendet. Der Bund hat insoweit die Länder aufgefordert, auf eine zügige Abrechnung der im Programm geförderten Gesamtmaßnahmen hinzuwirken. Demzufolge hat die Landesplanung alle Kommunen im Saarland aufgefordert, die bereits seit geraumer Zeit laufenden Sanierungsverfahren nunmehr abzurechnen. Für die Gemeinde Schiffweiler bedeutet dies, Abrechnung der beiden förmlich festgelegten Sanierungsgebiete **„Ortskern Heiligenwald“** sowie „Ortskern Schiffweiler“. Im Rahmen dieser Maßnahmen und Vorlage der Abschlussberichte ist auch die Aufhebung der jeweiligen Sanierungssatzung geboten. Die Satzung zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Heiligenwald“ wurde am 10.09.1986 beschlossen und umfasst eine Fläche von ca. 8,7 ha.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung mit räumlichem Geltungsbereich ist in der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Aufhebungssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Heiligenwald“ zur Erlangung ihrer Rechtskraft zu veröffentlichen.

zu 10 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit
Vorlage: IV/041/2021

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2020 hatte die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes“ beantragt. Im Rahmen der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde die Verwaltung beauftragt mit den an der Interkommunalen Zusammenarbeit Verkehrsüberwachung beteiligten Partnern das Interesse an einer Zusammenarbeit bei einem kommunalen Ordnungsdienst zu erfragen. Mit Schreiben vom 05.11.2020 wurden die entsprechenden Bürgermeister angeschrieben. Bisher hat sich nur die Gemeinde Merchweiler geäußert und mitgeteilt, dass man grundsätzlich einen Bedarf sehe, man aufgrund der finanziellen Situation allerdings keine Möglichkeit sehe sich an den anfallenden Kosten zu beteiligen. Auf Nachfrage bei den Leitern der Ordnungsämter der anderen Kommunen äußerten sich zumindest diese ebenfalls in dieser Richtung.

Würde die Gemeinde Schiffweiler den kommunalen Ordnungsdienst alleine durchführen, wären hierzu mindestens 4 Mitarbeiter erforderlich um entsprechende Dienstzeiten bis in die Abendstunden oder am Wochenende abdecken zu können. Die Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes sind üblicherweise in der Entgeltgruppe 8 eingestuft. Bei einer mittleren Erfahrungsstufe (Stufe 3) würden jährliche Personalkosten in Höhe von rund 215.000 € anfallen. Diese Personalkosten erhöhen sich in den Folgejahren entsprechend den Tarifsteigerungen bzw. den Stufenanstiegen. Weiterhin wäre ein Dienstfahrzeug, Dienstkleidung sowie weitere Ausstattung anzuschaffen, was ebenfalls mit ca. 30.000 € zu beziffern wäre. Hinzu kommt, dass aktuell im Rathaus keine 4 Büroarbeitsplätze zur Verfügung stehen, die ebenfalls noch zu schaffen wären. Auch stehen aktuell keine Räumlichkeiten im Rathaus frei, die hierfür genutzt werden könnten.

Für die Gemeinde Schiffweiler würden hier im ersten Jahr Gesamtkosten in Höhe von geschätzten 280.000 € mindestens entstehen. Bei intensiven Kontrollen lassen sich am Anfang vielleicht 10.000 € an Verwarn- und Bußgeldern vereinnahmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung eine Beratung in den einzelnen Gemeinderatsfraktionen, ob die Verwaltung das Ziel der Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes weiterverfolgen soll.

Der Vorsitzende teilt den aktuellen Stand mit, wie auch in der Vorlage zu lesen. Momentan ist keine Möglichkeit gegeben, einen gemeinsamen Ordnungsdienst einzurichten. Jedoch hat der Hauptausschuss angeregt, das Gespräch mit anderen Kommunen zu suchen.

Mitglied Maroldt – SPD – informiert, dass der Antrag gestellt wurde einen gemeinsamen Ordnungsdienst einzurichten, auch im Hinblick auf die Probleme mit illegaler Müllablagerung an den Containerstellplätzen. Verstärkte Kontrollen gerade in der jetzigen Corona Pandemie usw. sind sehr wichtig, da die Vermüllung sehr stark zugenommen hat. Er hat bereits das Gespräch mit dem Ordnungsamtsleiter Herrn Beyer gesucht, um herauszufinden, welche Gemeinde bereit wäre einen gemeinsamen Ordnungsdienst einzurichten. Wenn dieses Jahr keine gemeinsame Zusammenarbeit möglich ist, so sollen die Kosten im Haushaltsjahr 2022 eingestellt werden.

**zu 11 Grundsatzentscheidung über die Öffnung/Nichtöffnung des Freibades für die Badesaison 2021
Vorlage: BV/266/2021**

Sachverhalt:

Problem und Zielbeschreibung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 den Beschluss gefasst, das Freibad in Landsweiler-Reden für die Badesaison 2020 im Rahmen des Pandemiegeschehens und der damit verbundenen hygienerechtlichen Vorschriften und den Auswirkungen auf die organisatorische Umsetzung im Badebetrieb nicht zu öffnen. (s. Beschlussvorlage BV/151/2020)

Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen ist nicht absehbar, ob im Sommer die Freibäder geöffnet werden dürfen. Hygienerechtliche Vorgaben für die diesjährige Badesaison sind also auch nicht bekannt, daher sollten die hygienerechtlichen Vorgaben des letzten Jahres als Diskussionsgrundlagen für die Beschlussfassung herangezogen werden.

Zu den wichtigsten Vorgaben für eine Öffnung des Bades zählten 2020 die Zugangsregelungen (max. 300 Gäste), die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten der Badegäste, Erstellung und Umsetzung eines Wegekonzeptes, Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes und die Erstellung von Zugangsregelungen zu Umkleiden und Toiletten.

Alle Vorgaben und insbesondere auch die Abstandsregelungen, der Zutritt zum Bad und die zulässige Anzahl der Gäste zu den einzelnen Bereichen müssen kontrolliert werden, eine entsprechende Anzahl an Personal muss daher zur Verfügung stehen. Ob und inwieweit ein Sicherheitsdienst beauftragt werden muss, kann noch nicht abschließend beantwortet werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund der Erfahrungen anderer Bäder in der Saison 2020 mit häufigen Polizeieinsätzen und Ausschreitungen wütender, abgewiesener Badegäste und zum Schutz des Personals notwendig. Kosten hierfür wurden 2020 bereits angefragt (s. Beschlussvorlage BV/151/2020)

Lösung

Das Ziel sollte sein, einen Grundsatzbeschluss zur Öffnung/Nichtöffnung des Bades zu fassen, wenn dies durch eine entsprechende Verordnung möglich sein wird.

Ein solcher Beschluss ist für die Verwaltung wichtig, damit u.a. rechtzeitig Personal über den Personaldienstleister reserviert werden kann und mit den Vorbereitungsarbeiten für die Öffnung zeitnah begonnen werden kann.

Alternativen

Abwarten mit der Beschlussfassung über die Öffnung des Freibades bis sich die pandemische Situation verbessert hat oder gem. Verordnung eine Öffnung des Bades möglich ist.

Wobei hier zu bedenken ist, dass

- a) kein Fachpersonal über den Personaldienstleister gebucht werden kann, da kein Personal mehr verfügbar ist
- b) die Dauer der Bauarbeiten bzw. Renovierungsarbeiten dazu führen können, dass das Freibad erst nach Mai geöffnet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten

Neben den von der Gemeinde Schiffweiler eingesetzten drei Personen (Schwimmmeisterin, Fachangestellter für Bäderbetriebe und Grünbereich) wurden 2019 über den Personaldienstleister je zwei Kräfte für Kasse und Reinigung und sieben Kräfte im Bereich der Beckenaufsicht eingesetzt.

Der Personaldienstleister hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er nur auf Auftrag der Gemeinde Schiffweiler tätig wird und er mit der Gemeinde Schiffweiler nur bindende Verträge für die Dauer der Saison abschließen wird.

Dies bedeutet, dass, auch wenn das Freibad aufgrund des Pandemiegeschehens nicht geöffnet wird, bzw. während der Saison geschlossen werden muss, ein Festbetrag pro Mitarbeiter pro Monat im Zeitraum Mai bis August fällig werden wird. Genaue Zahlen konnte der Personaldienstleister nicht nennen. Hinweis: Im Jahr 2019 wurden im Beckenaufsichtsbereich sieben Personen eingesetzt, im Bereich Reinigung und Kasse jeweils zwei.

Herrichtungskosten und Bau- Renovierungskosten

Das Freibad war nun über ein Jahr im Winterschlaf, welche Renovierungsarbeiten anstehen, muss noch geprüft werden. Zu Umfang und Höhe der Renovierungsarbeiten können keine Angaben gemacht werden. Weitere Kosten werden entstehen durch den Einsatz eines neuen Kassensystems und der Möglichkeit, Onliner Reservierung und Onlineticketverkauf umzusetzen. (s. Beschlussvorlage BV/151/2020)

Erhöhte Kosten für die Umsetzung eines Hygienekonzeptes/ Wegekonzeptes.

Einnahmenseite:

Sollte das Freibad geöffnet werden, kann eine Reduzierung der Eintrittspreise, Ermäßigung von Karten oder Ausgabe von Dauer- oder Saisonkarten aufgrund der hohen Kosten für die Öffnung des Bades nicht möglich sein. Auch für Dauerkarteninhaber kann kein uneingeschränkter Zugang zum Bad gewährleistet werden, so dass keine Dauerkarten ausgegeben werden können.

Relevanz Umwelt- und Klimaschutz

Keine Angaben möglich

Um Planungssicherheit zu erlangen, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um einen Grundsatzbeschluss, ob das Freibad Landsweiler-Reden in der Badesaison 2021 geöffnet wird, wenn dies aufgrund einer entsprechenden Verordnung möglich sein wird. Fällt erst im Februar oder März die Grundsatzentscheidung kann dies dazu führen, dass kein Personal über den Dienstleister verfügbar ist.

Der Vorsitzende informiert, dass im letzten Jahr einstimmig vom Gemeinderat beschlossen wurde, das Freibad nicht zu öffnen. Dies war eine gute Entscheidung. Aufgrund der immer noch geltenden Corona-Regelungen muss auch in diesem Jahr eine Entscheidung getroffen werden. Aus Sicht der Verwaltung, braucht man eine frühe Entscheidung, um rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die Badesaison beginnen zu können.

Der Hauptausschuss hat empfohlen, den Tagesordnungspunkt zurück zu stellen und in der Februarsitzung zu beraten.

Mitglied Jochum – CDU – teilt mit, dass die Feststellung des Wirtschaftsplanes (TOP 6) eine grundsätzliche Voraussetzung für die Öffnung des Freibades geschaffen hat. Um eine Entscheidung zu treffen, sind konkretere Kosten, Einstellung von externem Personal, Risiken und Ziele zu benennen, so dass dann eine Entscheidung getroffen werden kann.

Mitglied Maroldt – SPD – teilt mit, dass die Entscheidung vom letzten Jahr, das Freibad geschlossen zu lassen die Richtige war. Da andere Bäder geöffnet waren, können diese Erfahrungen eventuell hilfreich bei einem Vergleich herangezogen werden. Da durch das aktuelle Pandemiegeschehen davon auszugehen ist, dass viele Mitbürger(innen) nicht in Urlaub fah-

ren können, ist es sinnvoll unter den gebotenen Hygienemaßnahmen, das Bad zu eröffnen.

Mitglied Mohns – Die Linke – informiert, dass eine Öffnung die bessere Lösung darstellt. Er bittet um konkretere Zahlen für die Februar Sitzung.

Der Hauptausschuss hat einstimmig empfohlen, die Beratung im Gemeinderat zurückzustellen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die grundsätzliche Entscheidung, ob das Freibad in Landsweiler-Reden für die Badesaison 2021 geöffnet wird, wenn eine entsprechende Verordnung dies gestattet, zurückzustellen.

zu 12 Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen Vorlage: BV/203/2020

Sachverhalt:

Die Covid 19 Pandemie hält die Welt seit Monaten in Atem und hat das Leben der Menschen im öffentlichen, im beruflichen und auch im privaten Bereich verändert. Um auch in einer solchen Ausnahmesituation die kommunale Entscheidungsfähigkeit aufrechterhalten zu können, hat der saarländische Gesetzgeber das Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) geändert, indem er den neuen Paragraphen 51 a eingefügt hat.

Gemäß dieser neuen Vorschrift hat der Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten während einer Notsituation die Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen:

Möglichkeit 1:

Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern diese außerordentliche Notlage die Durchführung einer Gemeinderatssitzung ganz erheblich erschwert und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem zustimmen. Diesen Beschluss kann der Rat für die Dauer der Amtszeit in einem Grundsatzbeschluss fassen. Für Wahlen und geheime Abstimmungen gilt diese Möglichkeit nicht.

Dabei ist zu beachten, dass für jedes Ratsmitglied die technischen Voraussetzungen gewährleistet werden müssen. Weiterhin muss beachtet werden, dass bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung bekannt gemacht wird, zu erfolgen hat.

Hierzu muss durch die Verwaltung im Hinblick auf die Netzabdeckung, damit die Ratsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen können, und im Hinblick auf die Sitzungsleitung und die Beteiligung der Öffentlichkeit weitere technische Voraussetzungen geschaffen werden. Die Kosten hierfür können derzeit nicht beziffert werden.

Möglichkeit 2:

Muss mit einer Notlage über mehrere Monate gerechnet werden und können die technischen Voraussetzungen nicht gewährleistet werden, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Not-

lage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gem. § 48 KSVG werden die Ausschüsse gebildet, mit der Maßgabe, dass (Abs. 2) bei der Besetzung der Ausschüsse die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese abzustellen. Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen nach § 48 Abs. 2 S. 1 entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los (s. Änderung KSVG im Dezember 2020). Bildet der Gemeinderat einen Notausschuss mit der Maßgabe, dass alle im Gemeinderat Schiffweiler vertretenen Parteien und Fraktionen im Ausschuss vertreten sind, so sollten für den Notausschuss mind. 16 stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgesehen werden.

Die Sitzverteilung wäre bei der Berechnung nach d'Hondt:

16 Mitglieder:

SPD 8 Sitze CDU 5 Sitze Linke 1 Sitz Bündnis 90/ Die Grünen 1 Sitz FDP/FBL 1 Sitz.

Werden in den Notausschuss 17 Mitglieder entsandt, so sieht die Sitzverteilung wie folgt aus:
SPD 8 Sitze CDU 6 Sitze Linke 1 Sitz Bündnis 90/ Die Grünen 1 Sitz FDP/FBL 1 Sitz.

Möglichkeit 3:

Ist kein Notausschuss gebildet, kann die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss übertragen werden, der dann als Notausschuss tagt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle aufgeführten Möglichkeiten können abweichend von § 38 KSVG (Sitzungszwang) auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates müsste daher entsprechend geändert werden. Der Gesetzestext Nr. 1997 zur Änderung von § 51 a KSVG sowie das Gesetz Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften sind in der Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und gibt an, dass weiterhin Präsenzsitzungen gewünscht sind. Um auch im absoluten Notfall handlungsfähig zu sein, werden die verschiedenen Möglichkeiten angeboten.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Sitzungen in Präsenzform abzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, wird nach Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden als erste Möglichkeit die Durchführung als Videokonferenz und als zweite Möglichkeit die Errichtung eines Notausschusses mit 17 Mitgliedern beschlossen.

**zu 13 Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar
Vorlage: BV/252/2021**

Sachverhalt:

Der Zweckverband eGo Saar wurde 2004 gegründet. Mitglieder sind alle saarländischen Städte und Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag Saarland, die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, der Entsorgungsverband Saar und die Unfallkasse Saarland. Der eGo Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalen E-Government- und Informationstechnik-Lösungen zum Nutzen der Bürger und Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergieeffekte zu nutzen.

Die Organisationsstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar und die zu gehörigen Entscheidungsprozesse sind seit der Gründung vor nunmehr 16 Jahren unverändert beibehalten worden.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen z. B. die Erwartungshaltung von Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen oder die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Der eGo-Saar ist durch die Vereinbarung des E-Government-Pakts aus dem Jahr 2014 hier als zentraler Umsetzungspartner der saarländischen Kommunen gesetzt.

Die Mitglieder sind sich daher einig, dass die derzeitige Ausrichtung und Aufstellung des eGo-Saar einer kritischen Würdigung sowie einer Weiterentwicklung bedürfen, um die bestehenden und die bereits absehbaren zukünftigen Aufgaben und Anforderungen bewältigen zu können.

In der Sitzung am 16.10.2018 wurde daher von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar beschlossen, eine Neuausrichtung des Verbandes in einer Kommission zu beraten. Zur Unterstützung trat man frühzeitig an die Partnerschaft Deutschland (PD) als externer Berater heran, die bereits über vielfältige Erfahrung im Bereich der öffentlichen IT und möglicher Organisationsstrukturen und -veränderungen verfügt.

Die PD führte zu Beginn eine Bestandsaufnahme durch. Ziel war es, ein detailliertes Bild des Ist-Zustandes zu erhalten.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme ergab sich ein Spektrum an Möglichkeiten und Ausprägungen der Neuorganisation. Zu Beginn der weiteren Überlegungen wurden alle Möglichkeiten betrachtet und diskutiert, ohne eine einschränkende Vorauswahl zu treffen. Das daraus resultierende Grobkonzept wurde erstmals in der Verbandsversammlung am 20.05.2020 vorgestellt und diskutiert. In dieser Verbandsversammlung wurde eine Frist zur Einreichung von Anmerkungen und Änderungswünschen bis zum 02.06.2020 beschlossen. Innerhalb dieser Frist gingen keine Anmerkungen ein.

In der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2020 wurde das Grobkonzept erneut diskutiert und beraten. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde die Geschäftsführung des Zweckverbandes eGo-Saar beauftragt, Regionalkonferenzen zu planen, in denen dieses Grobkonzept den Mitgliedern der kommunalen Gremien und Verwaltungsmitarbeitern vorgestellt und erläutert werden sollte. Weiterhin wurde die Projektgruppe beauftragt auf der Grundlage des Grobkonzeptes einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, der auf der nächsten Verbandsversammlung im Herbst beraten werden sollte.

Die Regionalkonferenzen fanden am 24.08.2020 in Ottweiler, 26.08.2020 in Völklingen und am 31.08.2020 in Beckingen statt. Zu Beginn der Konferenzen wurde das Grobkonzept mit den zugrundeliegenden Gedanken erläutert. Anschließend bestand die Möglich-

keit zu Fragen und zur Diskussion, die insgesamt durch einen konstruktiv kritischen Dialog geprägt war. In den Regionalkonferenzen wurden keine wesentlichen Anregungen eingebracht, die eine Änderung des Grobkonzeptes erforderlich machten. Auf Grundlage des vorliegenden Grobkonzeptes wurde nun ein Satzungsentwurf erarbeitet.

Dieser Satzungsentwurf wurde, nachdem er im Vorstand vorberaten wurde, zusammen mit dem Grobkonzept der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Verfügung gestellt und in einer gemeinsamen Besprechung vorgestellt. Aufgrund der geplanten Satzungsänderungen muss von Seiten des Landes eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die geplanten Änderungen der Organisationsstruktur zu ermöglichen. Der Satzungsentwurf wurde in einem weiteren Schritt mit den beteiligten Referaten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt.

Bei wesentlichen Änderungen der Verbandssatzung sind die kommunalen Gremien zu beteiligen. In dieser Phase befinden wir uns derzeit.

Nach Inkrafttreten der erforderlichen Gesetzesänderungen, die vom saarländischen Landtag beschlossen werden müssen, ist eine abschließende Entscheidung über die Satzungsänderung in der Verbandsversammlung möglich. Diese Verbandsversammlung ist für Anfang 2021 geplant.

Im Weiteren stellen wir Ihnen die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte und die neue Zielstruktur des Zweckverbandes eGo-Saar vor.

Bestandsaufnahme

Die PD führte eine Bestandsaufnahme durch, in deren Verlauf sie mit den wesentlichen Beteiligten Interviews führte. Ziel dieser Interviews war es, ein Bild bezüglich der Wünsche, Anforderungen, Potentiale aus Sicht des Vorstandes und der Mitglieder zu erhalten. Ebenso wurden die Stärken und Defizite des Verbandes in der Bestandsaufnahme aufgearbeitet. Darüber hinaus wurden die Organisations- und Entscheidungsstrukturen herausgearbeitet. Als dritten Bereich der Bestandsaufnahme wurde von Seiten der PD die im Saarland vorhandene IT-Infrastruktur eruiert.

Die Erfassung der derzeitigen Ausgangslage des eGo-Saar wurde methodisch nach dem Domänenansatz durchgeführt. Der Domänenansatz stellt eine umfassende und strukturierte Erhebung des Ist-Zustandes einer Organisation sicher und setzt sich aus folgenden Domänen zusammen: Organisation, Services, Prozesse, Infrastruktur, Projektportfolio und Finanzen.

Wesentliche Erkenntnisse der Bestandsaufnahme sind:

- Die Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar genügen nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Durch die aktuellen Gremienstrukturen und die zugewiesenen Entscheidungskompetenzen sind die derzeitigen Entscheidungs- und Abstimmungsstrukturen zu unflexibel und langwierig.
- Der Zweckverband eGo-Saar besitzt keinen oder nur begrenzten Durchgriff auf seine IT-Dienstleister und kann die Einhaltung der qualitativen Kundenanforderungen an den technischen Betrieb nicht durchgängig gewährleisten.
- Die Betrachtung der Prozesse hat deutlich gemacht, dass Arbeitsteilung, Prozesse und damit verbundene Rollen häufig einen informellen Charakter aufweisen.
- Bei der Erhebung der Infrastruktur wurde deutlich, dass die vorhandenen Rechenzentrums-Standorte zwar qualitative Unterschiede aufweisen, sich aber überwiegend in gutem bis sehr gutem Zustand befinden. Die Rechenzentren der Serverkommunen sind in

der derzeitigen Aufstellung dennoch nicht zukunftsfähig. Dies liegt zum einem an der Verteilung der operativen Verantwortung auf vier Organisationen und dem damit verbundenen Verzicht auf Skaleneffekte im IT-Betrieb. Zum anderen sind die Serverkommunen zugleich Eigentümer, Kunde sowie rechenschaftspflichtiger nachgeordneter Auftragnehmer des eGo-Saar. Diese Interessenkollusion birgt hohes Konfliktpotenzial und widerspricht Best-Practice-Empfehlungen, die Auftraggeber- und die Auftragnehmer-Ebene möglichst organisatorisch im Sinne einer effektiven IT-Steuerung zu trennen.

- Die nähere Betrachtung des Projektportfolios des eGo-Saar lieferte Hinweise darauf, dass eine stärkere Orientierung an Standards, methodischen Rahmenwerken und Vorgehensmodellen im Bereich des Anforderungs- und Projektmanagements erforderlich sind.
- Die Aufstellung im Bereich der Finanzen zeigte, dass hoher Koordinationsaufwand nötig ist, um ausreichende Fördersummen zu erhalten und die finanziellen Spielräume des Verbandes sehr begrenzt sind. Insbesondere eine fehlende verbindliche Grundfinanzierung trägt dazu bei.

Insgesamt bietet die derzeitige Ausgangslage, dass der eGo-Saar im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern bereits alle Kommunen eines Bundeslandes bündelt, eine sehr gute Basis für die weitere Konsolidierung der IT-Leistungserbringung.

Zielbild der künftigen Aufstellung des eGo-Saar

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und der darin identifizierten Herausforderungen und Verbesserungspotentiale erarbeitete die PD gemeinsam mit der Projektgruppe eine Zielsetzung für die zukünftige Ausrichtung des eGo-Saar.

Der eGo-Saar soll sich im Zielbild seiner zukünftigen Ausrichtung durch die folgenden Eigenschaften auszeichnen:

- Zugriff auf zukunftsfähige IT-Infrastruktur: Der eGo-Saar besitzt direkten Zu- und Durchgriff auf leistungsfähige und moderne IT-Infrastrukturen und - Dienstleistungen auf Basis verbindlicher und standardisierter Verträge.
- Funktionale Differenzierung und marktgerechte Prozesse: Interne Aufgabenabgrenzungen und Prozesse sind entlang gängiger IT-Rahmenwerke definiert und dokumentiert und werden gelebt (insb. Anforderungsmanagement, User Help Desk, Trennung Entwicklung und Betrieb etc.).
- Hohe Steuerungsfähigkeit und Projektkompetenz: Auf Basis eines stringenten Beschaffungsansatzes besitzt der eGo-Saar eine herausragende Kompetenz im Lieferantenmanagement sowie in der Durchführung komplexer interkommunaler Projekte.
- Moderne und schlanke Organisationsstrukturen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen: Gremien- und Arbeitsgruppen sind entlang der Prinzipien Zielorientierung und zeitnahe Entscheidungen ausgerichtet und werden kontinuierlich überprüft.
- Management- und aufsichtsorientierte Zuordnung von Entscheidungskompetenzen: Die Entscheidungskompetenzen für die Wahrung der Eigentümerinteressen (durch Verbandsversammlung), die strategische Steuerung aus der stellvertretenden Wahrung der Kundeninteressen (durch den Aufsichtsrat) und das operative Management (durch Geschäftsführung) sind klar getrennt und auf Basis von Zielvereinbarungen organisatorisch verankert.
- Starke Kundenorientierung und -bindung: Der eGo-Saar ist akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung. Frühzeitig und aktiv informiert der eGo-Saar über relevante Entwicklungen, identifiziert Bedarf, vermittelt Lösungen/Entscheidungen, ist Sprachrohr der Kommunen und sorgt so für eine hohe Kundenbindung.

- Attraktives Full-Service-Leistungsportfolio: Der eGo-Saar bietet unter Nutzung strategischer Partnerschaften und externer Vergaben das Leistungsportfolio eines „Full-Service-IT-Dienstleisters“.
- Standardgeber für die Kommunen des Saarlands: Der eGo-Saar ist ein etablierter Standardgeber für zentrale Fachverfahren im Bereich E-Government und Treiber der Konsolidierung von Fachverfahren.
- Finanzielle Flexibilität und hohe Wirtschaftlichkeit: Die Finanzierung insbesondere zur Projektdurchführung mit Unterstützung des Landes ist gesichert.

Hohe Steuerungs- und Fachkompetenz: Entsprechend der zukünftigen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Projekte und Steuerung sind die Strukturen marktgerecht aufgestellt und ein hohes Kompetenzniveau bei Mitarbeitern, Management und Aufsichtspersonen gegeben.

Auf Basis dieses Zielbildes zeichnet sich das Selbstverständnis des zukünftigen eGo-Saar durch ein hohes Maß an Dynamik und Agilität aus und steht für eine flexible Organisation, die auf Umweltveränderungen reagieren kann. Anspruch des eGo-Saar muss es sein, als akzeptierter Partner und erster Ansprechpartner der Kommunen im Rahmen der Digitalisierung zu gelten und die Interessen der Kommunen des Saarlandes auch ausdrücklich gegenüber anderen Beteiligten zu artikulieren.

Zentrale Anspruchsgruppe des eGo-Saar sind die Kommunen des Saarlandes, also die Gemeinden, Städte und Landkreise. Der eGo-Saar vertritt zu IT- und Digitalisierungsthemen die Positionen der Kommunen und ihrer Spitzenverbände gegenüber Dritten nach außen. In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden ist es Aufgabe des eGo-Saar, die kommunalen Interessen zu bündeln und das Leistungsportfolio entlang deren Bedarf auszurichten.

Organisationskonzept und Gesamtbild der künftigen Aufstellung

Die geplante Organisationsstruktur ist angelehnt an die Organisation des Entsorgungverbandes Saar (EVS). Bei dem EVS handelt es sich ebenfalls um einen Zweckverband und dessen Organisationsstruktur hat sich in den letzten Jahren als sehr erfolgreich und praktikabel erwiesen.

Im Weiteren werden die Gremien mit ihrem zukünftigen Fokus beschrieben.

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung fungiert als Trägerversammlung und beschließt die strategische Ausrichtung des Verbandes und entscheidet über die Wirtschaftsplanung. Die Verbandsversammlung übt die notwendige Kontrolle über den Zweckverband, im Wesentlichen über die Besetzung und Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Verankerungen von Befugnissen und Rahmenbedingungen für die Arbeit des Aufsichtsrates in der Satzung aus.

Ihr Hauptfokus liegt damit auf der Legitimation des Aufsichtsrates als lenkendem Gremium durch dessen Besetzung sowie der Festlegung der Grundsätze seiner Arbeit.

Aufsichtsrat

Der bisherige Vorstand wird konzeptionell zu einem Aufsichtsrat weiterentwickelt. Die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen orientiert sich dabei an dem bewährten Vorbild der EVS.

Der Aufsichtsrat fungiert als zentrales Aufsichtsgremium des Verbandes. Er richtet sein Handeln an den Grundsatzentscheidungen der Verbandsversammlung aus und setzt selbst wiederum grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung agieren soll. Die Durchführung seiner Entscheidungen durch die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat nachgehalten und kontrolliert.

Der Hauptfokus des Aufsichtsrates liegt auf der Lenkung und Aufsicht aller Aktivitäten des Verbandes.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie besitzt die ausführende Leitungsfunktion des Verbandes und verantwortet das operative Tagesgeschäft des eGo-Saar. Die Geschäftsführung besteht nach dem 4-Augen-Prinzip aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführern. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Sie besitzt eine starke Stellung nach innen und außen und übernimmt dabei wichtige kommunikative Aufgaben in Richtung der Mitglieder und gegenüber Dritten. Ihr Fokus liegt auf der Steuerung und operativen Leitung.

Zur Umsetzung der gegebenen Empfehlungen sind Anpassungen an der Verbandssatzung des Zweckverbandes eGo-Saar notwendig, um die obigen Beschreibungen der Entscheidungskompetenzen umzusetzen. Der erarbeitete Satzungsentwurf liegt als Anlage bei.

Die vorliegende Satzungsänderung legt lediglich die zukünftige organisatorische Struktur und das Aufgabenspektrum des Zweckverbandes eGo-Saar fest. Nach Inkrafttreten der Satzung muss die konkrete Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben, welche im Grobkonzept beschrieben sind, angegangen werden. Hierzu gehören die Suche und Auswahl von zukünftigen strategischen Partnern, die Ausarbeitung eines veränderten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses sowie die Schaffung der personellen Ressourcen, um die Arbeiten erledigen zu können. Hierbei handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. Für die komplette Realisierung der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar incl. Umsetzung aller notwendigen Arbeitsschritte bis hin zu einem neuen Dienstleistungsangebot wird von einem Zeitraum von ca. 7-10 Jahren ausgegangen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage und informiert, dass es seit 2004 im Zweckverband eGo-Saar wenig Änderungen gab. Es ist an der Zeit neue Wege zu gehen.

Beschluss:

Einstimmig nimmt der Gemeinderat den vorliegenden Satzungsentwurf zur Kenntnis und erteilt dem Vertreter in der Verbandsversammlung das Mandat, der Änderung der Verbandsatzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-Saar zuzustimmen.

zu 14 Posthume Verleihung der Ehrenbürgerwürde an den Künstler Walter Bernstein
Vorlage: BV/268/2021

Sachverhalt:

Problem und Zielbeschreibung

Ehrenbürgerschaft ist üblicherweise die höchste von einer Stadt / Kommune zu verleihende Auszeichnung für eine Persönlichkeit, die sich in herausragender Weise um das Wohl oder das Ansehen des Ortes verdient gemacht hat.

Die Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft ist eine vorbehalten Aufgabe des Gemeinderates. Mit einer Ehrenbürgerwürde können Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. (§ 23 Abs. 1 KSVG).

Walter Bernstein, der nach dem zweiten Weltkrieg seine Heimat in Schiffweiler fand, ist ein weit über die Grenzen des Saarlandes bekannter Künstler. Seine Motive fand Walter Bernstein überwiegend im Steinkohlenbergbau, hier verewigte er vor allem die Gruben in und um Schiffweiler. Auch der Ort Schiffweiler, die markante Kirche und die Landschaft rund um Schiffweiler waren beliebte Motive. Durch sein Werk ist auch sein Heimatort Schiffweiler bekannt geworden.

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist eine reine Auszeichnung (z.B. durch eine Urkunde), die in der Regel an Lebende verliehen wird, üblicherweise endet die Ehrenbürgerwürde mit dem Tod.

Es gibt auch Beispiele für posthume Verleihung der Ehrenbürgerschaft, z. B. hat die Stadt Saarbrücken posthum Willi Graf und Max Braun mit dieser Auszeichnung geehrt. Es gibt auch Beispiele, dass posthum an bekannte Künstler die Ehrenbürgerwürde verliehen wurde, z. B. ehrte die Stadt Berlin posthum Marlene Dietrich und Heinrich Zille.

Lösung

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Walter Bernstein setzt die Gemeinde Schiffweiler ein Zeichen in der Form, nicht nur die Industriegeschichte für die Identität eines Ortes wichtig sind, sondern dass auch der Künstler, der diese in seinen Bildern verewigte, ein Teil der Gemeinde ist und wertgeschätzt wird.

Der Künstler Walter Bernstein würde in diesem Jahr den 120. Geburtstag begehen. Dies nimmt die Walter Bernstein Stiftung zum Anlass, verschiedene Veranstaltungen durchzuführen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen könnte seiner noch lebenden Nichte symbolisch die Urkunde überreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verleihung einer posthumen Ehrenbürgerwürde ist mit keinen Kosten verbunden.

Relevanz Umwelt- und Klimaschutz

Keine Angaben möglich

Der Vorsitzende informiert über den verstorbenen Künstler Walter Bernstein und dass mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde die Gemeinde Schiffweiler ein Zeichen setzt. Der Künstler sowie die Bilder der Industriegeschichte sind wichtig für die Identität von Schiffweiler, sind ein Teil der Gemeinde und werden wertgeschätzt.

Bereits am heutigen Tage fand ein Fototermin am aufgehängten Banner mit einem Gemälde des Künstlers Bernstein statt. Im weiteren Verlauf soll das Porträt von Walter Bernstein an eine Giebelwand gemalt werden.

Mitglied Jochum – CDU - informiert, dass es nicht üblich ist die Ehrenbürgerwürde an Verstorbene zu verleihen. Jedoch hat dies große Wirkung auf die Gemeinde Schiffweiler. So kann auch ein Statement nach außen getragen werden, was für die Gemeinde wichtig ist.

Mitglied Maroldt – SPD – bedankt sich bei Roman Uwer, Mitglied der Förderstiftung Walter Bernstein, für seinen Einsatz und Engagement.

Die Werke des Künstlers Bernstein sind für die Bergbaugemeinde Schiffweiler sehr wichtig, man sollte sich auf seine Wurzeln besinnen und die Kunstwerke würdigen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dem Künstler Walter Bernstein posthum die Ehrenbürgerschaft zu verleihen. Der Künstler hat es wie keiner verstanden, die Bedeutung der Industriegeschichte für die Gemeinde Schiffweiler darzustellen und Schiffweiler, seine Bergleute und seine Gruben weit über die Grenzen hinaus bekannt zu machen. Mit diesem symbolischen Akt ehrt die Gemeinde Schiffweiler den Menschen und Künstler Walter Bernstein, der den Schiffweiler Bergleuten ein Gesicht gegeben hat.

zu 15 Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in den Monaten Januar und Februar 2021 durch die Gemeinde Schiffweiler **Vorlage: TV/014/2021**

Sachverhalt:

1. Problem und Zielbeschreibung:

Die Landesregierung hat für den Monat Januar 2021 beschlossen, eine anteilige Erstattung der Elternbeiträge zur Deckung von Personalkosten in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde erstattet das Saarland zwei Drittel der Elternbeiträge, die im Januar 2021 gezahlt wurden. Dies gilt für alle Eltern, nicht nur für die, die auf den Betreuungsplatz bis Ende Januar 2021 verzichtet haben. Die Beitragserstattung wurde durch die Gemeinde Schiffweiler bereits umgesetzt, alle Eltern wurden informiert.

Die Kindertageseinrichtungen sind nicht geschlossen, sondern die Einrichtungen halten ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot aufrecht. Das bedeutet, dass jedes Kind, das Betreuung braucht, auch ohne weitere Nachweise in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Eltern werden darum gebeten, die Betreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sonst keine weitergehende Betreuungsmöglichkeit besteht. Die Betreuung wurde im Monat Januar in Stenweiler mit etwa 53 Prozent in Anspruch genommen, in der Kindertagesstätte in Landsweiler-Reden liegt die Zahl bei etwa 60 Prozent.

2. Lösungsvorschlag und Alternativen:

Um im Rahmen des Pandemiegeschehens Anreize zu schaffen und die Eltern dabei zu unterstützen, damit die Anzahl der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, reduziert wird, schlägt die Verwaltung vor, für die Eltern, deren Kind im Monat Januar nicht einen Tag die Kindertagesstätte besucht haben, den restlichen Elternbeitrag zu übernehmen / zu erlassen. Diese Regelung sollte – unabhängig von der Entscheidung der Landesregierung – auch für den Monat Februar gelten.

3. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten:

	Summe Elternbeiträge Januar	2/3 Erstattungsbeitrag Januar	1/3 Erstattungsbeitrag Januar
Kita Landsweiler-Reden	16.949,91 €	11.299,94 €	5.649,97 €
Kita Stennweiler	10.513,00 €	7.009,24 €	3.503,76 €

4. Relevanz im Umwelt- und Klimaschutz:

Keine Auswirkung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass durch die Übernahme von einem Drittel der Kosten ein zusätzlicher Anreiz für Eltern darstellen soll, die Kinder daheim zu betreuen und nicht in der Kiga. Momentan ist eine Belegung von 60% in den Kindergärten zu verzeichnen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, im Rahmen des Pandemiegeschehens den Elternbeitrag in Höhe von einem Drittel für den Monat Januar für die Kindertageseinrichtungen in Landsweiler-Reden und Stennweiler für die Kinder zu übernehmen, die im Monat Januar 2021 an keinem Tag die Einrichtung besucht haben.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, im Rahmen des Pandemiegeschehens die Elternbeiträge für die Kinder zu erstatten, die im Monat Februar 2021 an keinem Tag die Einrichtung besuchten.

zu 16 Anfragen und Mitteilungen

Mitglied Jochum – CDU – teilt mit, dass es Probleme mit dem Internet von 1&1 gibt, im Bereich Graulheck (oberer Bereich) Richtung Heiligenwald. Seines Wissens hat die Firma inexio Voraussetzungen geschaffen um dort Internet anbieten zu können.

Bauamtsleiter Herr Siebraße informiert, dass die Voraussetzungen von inexio geschaffen wurden, d. h. es wurden Kabel verlegt, jedoch hat die Gemeinde keine Handhabe hier etwas zu unternehmen.

Mitglied Jochum – CDU – erfragt den Sachstand der Gehwegausbaubeiträge im Verfahren Klosterstraße.

Der Vorsitzende verweist auf den nichtöffentlichen Teil in dem dieser Punkt genauer besprochen wird.

Mitglied Stachel – Die Linke – erfragt den Sachstand der Umsetzung der Barrierefreiheit auf der Homepage von Schiffweiler. Bereits im März 2018 hat die Fraktion Die Linke der Optimierung der Homepage zugestimmt, jedoch wurden bis dato nicht alle Themen umgesetzt.

Hauptamtsleiterin Frau Gimmler teilt mit, dass bereits Angebote vom Anbieter der Homepage angefordert wurden. Frau Kaiser, Mitarbeiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird in diesem Jahr einige Optimierungen angehen.

Auch möchte Frau Stachel erfahren, ob weiterhin telefonische Termine im Rathaus vereinbar sind.

Frau Gimmler teilt mit, dass das Terminvereinbarungstool sehr gut angenommen wurde, es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Bürger telefonisch einen Termin vereinbaren können.

Markus Fuchs
Vorsitzender

Julia Klein
Protokollführerin

1. Unterzeichner

2. Unterzeichner